
S 33 AL 169/04

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Dortmund
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	33
Kategorie	Urteil
Bemerkung	Berufung durch Zurücknahme erledigt.
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 33 AL 169/04
Datum	14.07.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 AL 238/04
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 16.02.2004 und in Abänderung des Bescheides vom 18.02.2004 jeweils in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.04.2004 verurteilt, dem Kläger Arbeitslosengeld ab dem 01.02.2004 ohne Anrechnung eines Mindestbetrages gem. [Â§ 140 SGB 3](#) zu zahlen. Die Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers. Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen die Minderung seines Anspruchs auf Zahlung von Arbeitslosengeld um 210,00 EUR, welche die Beklagte mit einer verspäteten Arbeitslosmeldung begründet.

Der 1982 geborene Kläger arbeitete zuletzt vom 21.07.2003 bis 31.01.2004 als Weber für die Firma U GmbH. Das Arbeitsverhältnis war bei Abschluss des Arbeitsvertrages bis zum 31.01.2004 befristet.

Am 15.01.2004 meldete sich der Kläger arbeitslos und beantragte die Zahlung von Arbeitslosengeld.

Mit Bescheid vom 16.02.2004 teilte die Beklagte dem Kl  ger mit, dass sich sein Leistungsanspruch gem    [   140 SGB III](#) in H  he von 210,00 EUR mindere, da er sich um 75 Tage zu sp  t arbeitsuchend gemeldet habe. Die Minderung erfolge, indem dieser Minderungsbetrag auf die halbe Leistung angerechnet werde. Die Anrechnung beginne am 01.02.2004 und ende voraussichtlich mit Ablauf des 27.02.2004.

Mit Bescheid vom 18.01.2004 bewilligte die Beklagte dem Kl  ger Arbeitslosengeld ab dem 01.02.2004 nach einem w  hentlichen Bemessungsentgelt von 240,00 EUR in der Leistungsgruppe A allgemeiner Leistungssatz in H  he von 111,02 EUR w  hentlich. Noch im Februar wurde der Minderungsbetrag von 210,00 EUR einbehalten.

Den hiergegen binnen Monatsfrist eingelegten Widerspruch begr  ndete der Kl  ger damit, dass ihm nicht klar gewesen sei, dass er sich am 02.11.2003 bei der Beklagten habe melden m  ssen. Er sei seinen Pflichten nachgekommen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 02.04.2004 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegr  ndet zur  ck. Der Kl  ger habe sich unverz  glich nach Kenntnis vom Ende des Versicherungsverh  ltnisses, d. h. ohne schuldhaftes Z  lgen, arbeitssuchend zu melden gehabt. Bei Arbeitsvertr  gen, bei denen zwischen Abschluss des Arbeitsvertrages und dem vereinbarten Ende der Befristung ein Zeitraum von mehr als 3 Monaten liege, entstehe die Meldepflicht 3 Monate vor dem Ende der Befristung. Der Kl  ger habe sich mithin sp  testens am 02.11.2003 pers  nlich arbeitssuchend melden m  ssen. Dies sei jedoch erst am 15.01.2004 geschehen. Es best  nden somit 74 Versp  tungstage, welche gem    [   140 Satz 3 SGB III](#) auf maximal 30 Tage zu begrenzen seien. Die Minderungsh  he betrage im Falle des Kl  gers 7,00 EUR je Versp  tungstag.

Am 27.04.2004 hat der Kl  ger Klage erhoben. Er tr  gt vor, dass er mit Arbeitsvertrag vom 21.07.2003 bis zum 31.01.2004 eingestellt worden sei. Es sei dar  ber hinaus Teil des Arbeitsvertrages gewesen, dass die Einstellung zun  chst befristet auf die Dauer von 4 Monaten auf Probe erfolgen w  rde. Unter Punkt 6 des Arbeitsvertrages sei aufgef  hrt, dass mit Ablauf der Probezeit (hier: 22.11.2003) das Arbeitsverh  ltnis ende, sofern nicht eine Fortsetzung vereinbart w  re. Tats  chlich habe er im Einverst  ndnis des Arbeitgebers weiter arbeiten d  rfen. Er habe dann am 14.01.2004 eine schriftliche K  ndigung zum 31.01.2004 erhalten. Dies sei Ausdruck daf  r, dass auch der Arbeitgeber nicht von einem von vornherein befristeten Arbeitsverh  ltnis ausgegangen sei. Aufgrund des Verhalten seines Arbeitgebers und des inhaltlich widerspr  chlichen Arbeitsvertrages sei er davon ausgegangen, dass er nach der Probezeit von 4 Monaten weiter angestellt sei. Er sei von einem unbefristeten Arbeitsverh  ltnis ausgegangen. Folglich habe er sich rechtzeitig nach Erhalt der K  ndigung, am 15.01.2004, arbeitslos gemeldet.

Der Kl  ger beantragt,

die Beklagte in Ab  nderung des Bescheides vom 18.02.2004 unter Aufhebung des

Bescheides vom 16.02.2004 jeweils in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.04.2004 zu verurteilen, dem Kl  ger ab dem 01.02.2004 Arbeitslosengeld ohne Anrechnung eines Minderungsbetrages gem    [   140 SGB III](#) zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen, hilfsweise die Berufung zuzulassen.

Sie h  lt den angefochtenen Bescheid f  r rechtm   ig.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Verwaltungsakten der Beklagten sowie der Gerichtsakte Bezug genommen.

Entscheidungsgr  nde:

Das Gericht konnte gem    [   124 Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne m  ndliche Verhandlung entscheiden, da die Beteiligten hiermit einverstanden waren.

Die zul  ssige Klage ist begr  ndet.

Der Kl  ger ist durch die Bescheide vom 16. und 18.02.2004 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 27.04.2004 beschwert im Sinne des [   54 Abs. 2 Satz 1 SGG](#), denn diese Bescheide sind rechtswidrig. Die Beklagten hat den Anspruch des Kl  gers auf Zahlung von Arbeitslosengeld zu Unrecht gem    [   140 SGB III](#) um 210,00 EUR gemindert, denn die Voraussetzungen dieser Vorschrift liegen nicht vor.

Hat sich der Arbeitslose entgegen [   37 b SGB III](#) nicht unverz  glich arbeitssuchend gemeldet, so mindert sich das Arbeitslosengeld, das dem Arbeitslosen aufgrund des Anspruchs zusteht, der nach der Pflichtverletzung entstanden ist. Die Minderung betr  gt 1. bei einem Bemessungsentgelt bis zu 400,00 EUR 7,00 EUR, 2. bei einem Bemessungsentgelt bis zu 700,00 EUR 35,00 EUR und 3. bei einem Bemessungsentgelt   ber 700,00 EUR 50,00 EUR f  r jeden Tag der versp  teten Meldung. Die Minderung ist auf den Betrag begrenzt, der sich bei einer Versp  tung von 30 Tagen errechnet. Die Minderung erfolgt, indem der Minderungsbetrag, der sich nach den S  tzen 2 und 3 ergibt, auf das halbe Arbeitslosengeld angerechnet wird. Gem    [   37 b SGB III](#) in der ab dem 01.07.2003 geltenden Fassung sind Personen, deren Versicherungspflichtverh  ltnis endet, verpflichtet, sich unverz  glich nach Kenntnis des Beendigungszeitpunkts pers  nlich beim Arbeitsamt arbeitssuchend zu melden. Im Falle eines befristeten Arbeitsverh  ltnisses hat die Meldung jedoch fr  hestens 3 Monate vor dessen Beendigung zu erfolgen. Die Pflicht zur Meldung besteht unabh  ngig davon, ob der Fortbestand des Arbeits- oder Ausbildungsverh  ltnisses gerichtlich geltend gemacht wird. Die Pflicht zur Meldung gilt nicht bei einem betrieblichen Ausbildungsverh  ltnis. Unverz  glich bedeutet "ohne schuldhaftes Z  gern" (vgl. Gagel: SGB III,    37 b, Rdnr. 5). Daraus folgt, dass eine Verletzung der in [   37 b SGB III](#) normierten Obliegenheit nur dann

angenommen werden kann, wenn die verspätete Meldung schuldhaft, also zumindest fahrlässig herbeigeführt wurde.

Ein derartiges Verschulden kann in Fällen der Arbeitsuchendmeldung nach befristeten Arbeitsverhältnissen schon deshalb nicht festgestellt werden, weil sich aus dem Gesetz in keiner Weise ergibt, bis zu welchem Zeitpunkt die Meldung zu erfolgen hat. Während § 37 b Satz 1 für Personen, deren Versicherungspflichtverhältnisse (durch Kündigung) enden noch klar regelt, dass die Meldung beim Arbeitsamt "unverzüglich nach Kenntnis des Beendigungszeitpunkts" zu erfolgen habe, legt § 37 b Satz 2 für befristete Arbeitsverhältnisse lediglich fest, dass die Meldung frühestens 3 Monate vor dessen Beendigung zu erfolgen habe. Bis zu welchem Zeitpunkt die Meldung spätestens zu erfolgen hat, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen. Die seitens der Beklagten vertretene Auffassung, die Meldung habe in diesen Fällen binnen 7 Tagen nach dem in [§ 37 b Satz 2 SGB III](#) genannten frühesten Zeitpunkt zu erfolgen, findet im Gesetz keinerlei Stütze. Kann dem [§ 37 b SGB III](#) aber aufgrund der insofern unklaren Formulierung nicht entnommen werden, bis wann die Arbeitsuchendmeldung im Falle befristeter Arbeitsverhältnisse spätestens zu erfolgen hat, so kann dem Kläger zur Überzeugung des Gerichts eine Obliegenheitsverletzung nicht vorgeworfen werden, wenn dieser sich erst relativ kurz vor Ablauf der Befristung arbeitssuchend meldet. Denn die Obliegenheiten für die betroffenen Arbeitnehmer sind in diesen Fällen gesetzlich nicht hinreichend deutlich definiert. Das Gericht geht daher davon aus, dass die Sanktionsfolge des [§ 140 SGB III](#) aufgrund der unbestimmten Regelung in Fällen der Arbeitsuchendmeldung bei befristeten Arbeitsverhältnissen in [§ 37 b Satz 2 SGB III](#) generell nicht eintreten kann. Dies wäre nur gerechtfertigt, wenn der Gesetzgeber die Obliegenheiten der Betroffenen in Fällen befristeter Arbeitsverhältnisse konkreter geregelt hätte.

Insofern konnte es auch dahinstehen, ob es für die Überzeugung des Gerichts vieles spricht, dass bereits aufgrund der unklaren Formulierung in dem Arbeitsvertrag vom 21.07.2003 ein Verschulden des Klägers zu verneinen ist.

Das Gericht hat die Berufung gemäß [§ 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#) zugelassen, weil es der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung beizumisst.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 30.11.2005

Zuletzt verändert am: 23.12.2024